

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Alisa M [REDACTED], H[REDACTED]/Israel,

• F[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Feske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

in der Sitzung vom 13. November 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 18. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels. Das Verfahren ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Entscheidung über die Klage hängt davon ab, ob bei der Festsetzung des Hundertsatzes für die Berechnung der Gesundheitsschadensrente (§ 31 Abs. 2, 3, 5 BEG, § 15 2. DV-BEG) das Arbeitseinkommen des Ehemannes der verfolgten Frau in einer den Hundertsatz herabsetzenden Weise berücksichtigt werden kann. Das Berufungsgericht hat das mit Recht angenommen.

Es ist richtig, daß die Vorschrift des § 15 Abs. 3 2. DV-BEG keine erschöpfende Aufzählung der bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigenden Umstände, sondern nur Beispiele gibt, und daß die Einkommensverhältnisse des Ehemannes, wenn die Eheleute in ehelicher Gemeinschaft leben, die wirtschaftliche Lage, in der sich die verfolgte Frau befindet, maßgebend beeinflussen. Zutreffend wird in dem Berufungsurteil weiter ausgeführt, daß die Vorschrift des § 9 Abs. 4 BEG einer Berücksichtigung des Erwerbseinkommens des Ehemannes bei der Bemessung des Hundertsatzes nicht entgegensteht.

Die RzW 1959, 252 Nr. 9 veröffentlichte Entscheidung des Senats betrifft allerdings eine Ehefrau, die als Hausfrau tätig gewesen und gemäß § 14 Abs. 6 2. DV-BEG nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung des Ehemannes eingestuft worden war. Es ist aber kein durchschlagender Grund dafür vorhanden, daß nur bei einer derartigen Sachlage das Erwerbseinkommen des Ehemannes in Rechnung zu stellen ist. Es ist vielmehr angemessen, daß ebenso, wie es zu einer Erhöhung des Hundertsatzes führen kann, wenn die Eheleute sich in einer ungünstigen

- 3 -

wirtschaftlichen Lage befinden und etwa die verfolgte Ehefrau wegen der Arbeitsunfähigkeit ihres Ehemannes den gemeinsamen Lebensunterhalt aus ihrer Erwerbstätigkeit bestreiten muß, eine durch die Erwerbstätigkeit des Ehemannes herbeigeführte besonders günstige wirtschaftliche Lage der in ehelicher Gemeinschaft lebenden Eheleute in einer Herabsetzung des Hundertsatzes ihren Ausdruck findet. Dem steht nicht entgegen, daß der Unterhaltsanspruch als solcher, den die Ehefrau gegen ihren Ehemann hat, oder Beträge, die der Ehemann aus ihm selbst zugeflossenen Entschädigungsleistungen für seine Ehefrau aufgewendet hat, bei der Bemessung der Rente nicht berücksichtigt werden dürfen (Urteile des Senats RZW 1957, 404 Nr. 24, 1959, 252 Nr. 9, LM BEG 1956 § 31 Nr. 3).

Eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes des Eheschutzes (Art. 6 Abs. 1 GG) liegt in dieser Regelung nicht. Sie stellt den verheirateten Verfolgten nicht schlechter als den unverheirateten; sie vermeidet es vielmehr, daß der verheiratete Verfolgte in einer nicht zu rechtfertigenden Weise besser gestellt wird, indem sie verhindert, daß günstige wirtschaftliche Verhältnisse, in denen er sich infolge der Eheschließung befindet, ohne Einfluß auf die Bemessung des Hundertsatzes bleiben.

Die Rechtslage gibt, was die Berücksichtigung des Erwerbseinkommens des Ehemannes bei der Bemessung des Hundertsatzes betrifft, zu berechtigten Zweifeln keinen Anlaß. Ein Grund, die Revision zuzulassen, besteht insoweit nicht.



Das ist ferner nicht der Fall, soweit das Berufungsgericht das Erwerbseinkommen des Ehemannes der Klägerin geschätzt hat, nachdem die Klägerin es abgelehnt hatte, darüber Angaben zu machen. Das Berufungsgericht ist in die Prüfung der Umstände des Einzelfalles eingetreten, soweit es dazu bei der Weigerung der Klägerin, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, in der Lage war. Wenn die Klägerin etwa ein niedrigeres Einkommen ihres Ehemannes hätte angeben können, muß sie die Folgen der Weigerung tragen. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist auch in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg